

32 F 14/20



Erlassen am 23.04.2020
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Hamm
Familiengericht
Beschluss**

In dem Verfahren betreffen die Rückführung

des minderjährigen Kindes , geboren am XX.07.09, derzeit aufhältig:

Verfahrensbeistand:

an der weiter beteiligt sind:

1. Herr
Armenien, Armenien,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Bundesamt für Justiz - Zentrale Behörde nach dem
Internationalen Familienrechtsverfahren -
Bundesamt für Justiz - Zentrale Behörde nach dem
Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz -
Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn;

Unterbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin

2. Frau

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

3. Jugendamt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45879 Gelsenkirchen,

hat das Amtsgericht Hamm

am 23.04.2020

durch den Richter am Amtsgericht

beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Rechtskraft dieser Entscheidung das Kind _____, geboren XX.XX.XX, zurzeit wohnhaft bei der Antragsgegnerin, derzeitige Anschrift _____, nach Armenien zurückzuführen.
- II. Kommt die Antragsgegnerin zu der Verpflichtung zu I. nicht nach, so ist sie und jede andere Person, bei der sich das Kind _____ aufhält, verpflichtet, das Kind _____, zurzeit wohnhaft bei der Antragsgegnerin, sowie die im Besitz dieser Person befindlichen, dem Kind gehörenden persönlichen Gegenstände an den Antragsteller oder eine von diesem bestimmte Person zum Zwecke der Rückführung nach Armenien herauszugeben.
- III. Die Antragsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass das Gericht im Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zu I. gemäß § 44 Abs. 3 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) i.V.m. § 89 FamFG ein Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 Euro sowie für den Fall, dass Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann oder die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anordnen kann.
- IV. Zum Vollzug von II. wird weiter angeordnet:
 1. Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt und ermächtigt, das unter I. aufgeführte Kind der Antragsgegnerin oder jeder anderen Person, bei der sich das Kind aufhält, wegzunehmen und es dem Antragsteller oder einer von ihm bestimmten Person an Ort und Stelle zu übergeben.

2. Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt und ermächtigt, zur Durchsetzung der Herausgabe unmittelbaren Zwang gegen jede zur Herausgabe verpflichtete Person und erforderlichenfalls auch gegen das Kind nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 FamFG anzuwenden.
 3. Der Gerichtsvollzieher wird zum Betreten und zur Durchsuchung der Wohnung der Antragsgegner sowie der Wohnung jeder anderen Person, bei der sich das Kind aufhält, ermächtigt.
 4. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die vorgenannten Vollstreckungsmaßnahmen auch zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.
 5. Der Gerichtsvollzieher wird zur Hinzuziehung polizeilicher Vollzugsorgane ermächtigt.
 6. Das Jugendamt [REDACTED] ist gemäß § 9 Abs. 1 IntFamRVG verpflichtet,
 - a) Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Herausgabe des Kindes [REDACTED], geboren [REDACTED], an den Antragsteller oder an die von ihm bestimmte Person zu treffen,
 - b) das Kind [REDACTED] nach Vollstreckung der Herausgabe gegebenenfalls vorläufig bis zur Rückführung in die Obhut einer für geeignet befundenen Einrichtung oder Person zu geben.
 7. Eine Vollstreckungsklausel ist nicht erforderlich.
- V. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vollstreckungskosten sowie die Rückführungskosten.
- VII. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die beteiligten Kindeseltern sind Eltern des am _____ in Armenien geborenen Kindes _____. Die Eltern und das Kind sind armenische Staatsbürger. Seit ihrer Geburt lebte _____ dauerhaft in Armenien. Die Kindeseltern waren verheiratet, sind inzwischen geschieden und lebten zuletzt auch räumlich getrennt voneinander in Armenien.

Die Kindesmutter entschied sich im Folgenden, nach Deutschland zwecks eines Besuches zu verreisen und nahm das Kind _____ hierbei mit. Unstrittig war bei der Ausreise aus Armenien am 21.08.2019 lediglich ein Aufenthalt in Deutschland für drei Wochen geplant. Der Antragsteller erteilte seine schriftliche Zustimmung zu einem Aufenthalt bis zum 15.09.2019 (Bl. 15f GA).

Zum Zeitpunkt der Ausreise aus Armenien war die Antragsgegner bereits schwanger. Der Kindesmutter wurde sodann ärztlicherseits mit Attest vom 27.09.2019 (BL. 95 GA) von einer Flugreise von mehr als 3 Stunden abgeraten.

Zwischen dem 09.02.2020 und dem 13.02.2020 befand sich die Antragsgegnerin in Gelsenkirchen im Krankenhaus, wo sie ein Kind zur Welt brachte (vgl. Bl. 96 GA).

Mit am 05.02.2020 bei Gericht eingegangenem Antrag verlangt der Kindesvater nunmehr die Rückführung des Kindes aus Deutschland nach Armenien.

Ein zwischenzeitlich durch die Beteiligten geschlossener Vergleich mit der Verpflichtung der Kindesmutter, bis zum 05.04.2020 für die Rückführung des Kindes zu sorgen wurde seitens des Antragstellers widerrufen, da sich _____ sich mit der Kindesmutter weiterhin in Deutschland aufhält.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Kind _____, geboren _____, derzeitige Anschrift _____, an _____ ihn zum Zwecke der sofortigen Rückführung nach Armenien herauszugeben;

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass schon kein widerrechtliches Zurückhalten des Kindes vorliege. Sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig gewesen. Außerdem sei mit dem weiteren Aufenthalt in Deutschland einverstanden gewesen. Sie, habe sich gut in Deutschland eingelebt und jederzeit mit dem Antragsteller über Telefon kommunizieren können.

Ferner liege ein Fall des Art. 13 I b HKÜ vor, da die Rückführung für eine Gefahr der schwerwiegenden Schädigung des leiblichen Wohls bedeute. Eine Verbringung des Kindes nach Armenien sei mangels verfügbarer Flugmöglichkeiten nicht möglich. Auch sei eine Flugreise über mehrere Zwischenstationen dem Kind nicht zuzumuten. Zumindest sei in analoger Anwendung des Art. 13 I b HKÜ die Rückführung zu versagen.

Wegen des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt des Terminsprotokolls Bezug genommen.

Der den Kindern beigeordnete Verfahrensbeistand hat, ebenso wie das zuständige Jugendamt berichtet.

Das Gericht hat persönlich angehört.

II.

Der Rückführungsantrag ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht örtlich zuständig gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Internationalen Familienrecht (IntFamRVG).

Der Rückführungsantrag ist auch begründet.

1.

Die Voraussetzungen einer Rückführung richten sich nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (im Folgenden „HKÜ“ genannt).

2.

Das HKÜ gilt zwischen Armenien und Deutschland seit dem 01.10.2009.

3.

Das Übereinkommen findet Anwendung, da Ani das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die Jahresfrist seit dem Zurückhalten ist nicht verstrichen, da erst im August

2019 aus Armenien ausgereist ist und der Kindesvater bereits am 05.02.2020 den hiesigen Antrag eingereicht hat.

4.

Die Kindesmutter hat mit dem Zurückhalten des Kindes widerrechtlich gehandelt, da ihr die Entscheidung über einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes nach Deutschland nicht zustand. Das Zurückhalten des Kindes in Deutschland ist widerrechtlich im Sinne des Artikels 3 HKÜ. Die elterliche Sorge obliegt nach armenischem Recht beiden Kindeseltern gemeinsam. Auch die Kindesmutter geht offensichtlich vom gemeinsamen Sorgerecht beider Kindeseltern aus, anderenfalls wäre die seitens der Kindesmutter vor der Abreise aus Armenien verlangte Zustimmungserklärung des Kindesvaters unnötig gewesen. Eine abweichende Sorgerechtsentscheidung liegt nicht vor.

An der Widerrechtlichkeit des Zurückhaltens ändert es auch nichts, dass die Kindesmutter nach Ankunft in Deutschland gefragt haben will, ob diese mit dem weiteren/längeren Aufenthalt in Deutschland einverstanden ist.

ist nicht Inhaberin des Sorgerechts, kann demgemäß auch nicht über die Rechtmäßigkeit bzw. Widerrechtlichkeit eines Auslandsaufenthalts entscheiden. Auch ist in Anbetracht des Alters und der Reife des Kindes nicht davon auszugehen, dass eine wohlabgewogene Entscheidung über ihren dauerhaften Aufenthalt treffen könnte.

5.

Das Kind hatte vor seiner Verbringung unstreitig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Armenien. Dieser gewöhnliche Aufenthalt in Armenien besteht weiterhin. Die Voraussetzungen des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. d. HKÜ sind durch autonome Auslegung des Haager Übereinkommens zu ermitteln. Der gewöhnliche Aufenthalt i. S. d. HKÜ ist jedenfalls durch eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthaltes und das Vorhandensein solcher Beziehungen zur Umwelt gekennzeichnet, die die Annahme einer sozialen Integration der Person an ihrem Aufenthaltsort rechtfertigen (OLG Frankfurt NJW-RR 2006, 938). Für den Fall der Veränderung des so definierten Daseinsmittelpunkts, ist der zentrale Schutzzweck des Haager Übereinkommens, Kinder davor zu schützen, dass sie aus ihrem gewöhnlichen Lebensraum herausgerissen werden und Schäden durch eine rechtswidrige Entwurzelung erleiden, berührt. Einer der wesentlichen Ziele des HKÜ ist es, den sog. „status quo ante“ umgehend wiederherzustellen, damit eine

Sorgerechtsentscheidung von den Gerichten des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes getroffen werden kann (OLG Frankfurt, a.a.O.). Der gewöhnliche Aufenthalt ist durch das Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände im Einzelfall festzustellen. hat bis zu ihrer Ausreise aus Armenien am 21.08.2019, genau wie beide Kindeseltern, in Armenien gelebt, ist in Armenien zur Schule gegangen und hatte ihre sozialen und familiären Kontakte dort.

6.

Der Antragsteller hat sein Sorgerecht auch tatsächlich ausgeübt. Diesbezüglich hat die Kindesmutter schon nichts Abweichendes behauptet.

7.

Es liegen auch keine Gründe vor, von einer Rückführung des Kindes abzusehen. Die Voraussetzungen des Artikel 13 HKÜ, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückführung nicht anzuordnen ist, liegen, auch unter Berücksichtigung der Maßstäbe, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Gerichten zur Prüfung auferlegt, nicht vor. Es handelt sich bei o. g. Normen um Ausnahmetatbestände. Werden die Befugnisse des Mitsorgeberechtigten durch eigenmächtiges Zurückhalten des Kindes im Ausland praktisch außer Kraft gesetzt und wird somit der persönliche Kontakt des Kindes nachhaltig erschwert oder gar ausgeschlossen, entspricht dies im Zweifel nicht dem Kindeswohl. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht im konkreten Einzelfall doch mit dem Kindeswohl vereinbar ist, ist letztlich der Entscheidung der nach dem früheren gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes für das Sorgerecht zuständigen Gerichte vorbehalten (Bundesverfassungsgericht, FamRZ 1997, 1269). Über diese Frage haben dementsprechend die Gerichte des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu entscheiden. Um diese Sorgerechtsentscheidung sicherzustellen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des HKÜ grundsätzlich die schnellstmögliche Rückführung des widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat verbrachten oder dort zurückgehaltenen Kindes anzuordnen. Der Ausnahmetatbestand des Artikels 13 HKÜ ist deswegen restriktiv auszulegen (Bundesverfassungsgericht, FamRZ 1999, 885). Die Voraussetzungen des Artikels 13 HKÜ sind dabei in Abkehr des Amtsermittlungsgrundsatzes vom entführenden Elternteil schlüssig darzulegen und zu beweisen. Dies ist hier nicht geschehen.

a)

Es liegt zunächst kein Fall des Art. 13 I b) HKÜ vor, nach dem von der Rückführung abgesehen werden kann, wenn die Rückführung mit einem schwerwiegenden Schaden für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes verbunden wäre. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin hat keine hinreichenden Gründe dargetan, welche einer Rückführung des Kindes entgegenstehen könnten. Eine analoge Anwendung des Art. 13 I b) HKÜ kommt, anders als die Antragsgegnerin der Auffassung ist, schon grundsätzlich nicht in Frage. Art. 13 I b) HKÜ stellt eine Ausnahmenvorschrift dar, die grundsätzlich der Analogie nicht zugänglich ist. Aber auch für den Fall einer Anwendbarkeit von Art. 13 I b) HKÜ, sei es direkt oder analog, ist ein Absehen von der Rückführung nicht angezeigt.

Die Kindesmutter hat sich darauf berufen, dass eine Rückführung des Kindes nach Armenien derzeit praktisch nicht möglich sei. Dies ist aber schon dem Grunde nach nicht gleichbedeutend mit dem für eine Versagung erforderlichen, durch die Rückführung eintretenden, gravierenden Schaden für das körperliche und seelische Wohl des Kindes. Dass eine Rückführung tatsächlich in jedem Falle praktisch unmöglich wäre, ist nicht dargetan. Die hierzu seitens der Antragsgegnerin vorgelegten Screenshots weisen eine praktische Unmöglichkeit schon nicht nach. Die Bezugnahme im wesentlichen auf das Internetportal „billigfluege.de“ reicht nicht aus; auch hat sich die Kindesmutter lediglich bezüglich Flugverbindungen über die Ukraine bzw. Weißrussland geäußert. Die zitierten und in Ablichtung vorgelegten Reisehinweise des Auswärtigen Amtes zeigen die Unmöglichkeit einer Transit-Flugverbindung über die genannten Länder zudem nicht. Auch ist nicht erkennbar, dass in Armenien eine größere Gefahr für ihre Gesundheit droht als in Deutschland. Die Bundesrepublik gehört weltweit zu den Staaten mit den höchsten Erkrankungszahlen während der „Covid19-Pandemie“. Dass dies für Armenien in höherem Maße gelten würde, ist weder dargetan, noch ersichtlich.

b)

Dass der Antragsteller dem Zurückhalten zugestimmt oder das Zurückhalten des Kindes nachträglich genehmigt hätte, Art. 13 I a) HKÜ, ist ebenso nicht ersichtlich.

c)

Ein Fall des Art. 13 Abs. 2 HKÜ liegt, unabhängig von der Frage, ob in Anbetracht seines Alters überhaupt schon zu einer entscheidungserheblichen Einschätzung in der Lage wäre, ebenso nicht vor. hat sich ihrer Rückkehr schon

nicht in besonderem Maße widersetzt.

d)

Auch sonstige Gründe für das Absehen von der Rückführungsanordnung, insbesondere weil hierdurch das Kind in eine unzumutbare Lage kommen könnte, sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Auch in Anbetracht der Beschwerlichkeiten, die die Antragsgegnerin für eine Reiseoption (Reisedauer über insgesamt drei Tage) vorgetragen hat, folgt hieraus keine Unzumutbarkeit i. S. d. Vorschrift. Etwaige Beschwerlichkeiten für die Antragsgegnerin selbst haben bei der Prüfung im Übrigen außer Acht zu bleiben, da insoweit nur auf abzustellen ist.

Den tatsächlich nachvollziehbaren Schwierigkeiten hat das Gericht insoweit Genüge getan, als es die Rückreisefrist auf 4 Wochen nach Rechtskraft ausgedehnt hat.

8.

Die Entscheidung wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Das erstinstanzliche Gericht hat keine Möglichkeit, die sofortige Wirksamkeit anzuordnen, § 40 Abs. 3 IntFamRVG.

9.

Die Vollstreckungsentscheidungen beruhen auf § 44 IntFamRVG, §§ 88 ff. FamFG.

10.

Das Gericht hat die Vollstreckung gemäß § 44 Abs. 3 IntFamRVG mit Rechtskraft von Amts wegen durchzuführen. Die Vollstreckung der Kindesherausgabe erfolgt nach § 213 a Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Abs. 2 IntFamRVG in Verbindung mit §§ 81, 92 Abs. 2 FamFG entsprechend, Artikel 26 Abs. 4 HKÜ.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss

beeinträchtigt sind. Gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht die Beschwerde nur dem Antragsgegner, dem Kind, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, und dem beteiligten Jugendamt zu. Die Beschwerde ist beim Amtsgericht – Familiengericht - Hamm, Borbergstr. 1, 59065 Hamm schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

Die Beschwerde muss mit Begründung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht – Familiengericht - Hamm eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an den jeweiligen Beschwerdeführer. Wenn an diesen eine schriftliche Bekanntgabe nicht bewirkt werden kann, beginnt die Frist für diesen Beschwerdeführer spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer einen bestimmten Sachantrag stellen und diesen begründen.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Hamm

